

# Digitaler Vertrag über transportbedingte Zwischenabstellungen von intermodalen Ladeeinheiten

Die MegaHub Lehrte Betreibergesellschaft mbH  
Am Kümmerling 24-26  
55294 Bodenheim  
(- nachfolgend MegaHub genannt -)

Und

der Kunde, dem dieser Vertrag elektronisch per EMail übermittelt wurde und der als Zugangsberechtigter in einem Slotangebot der MegaHub Lehrte genannt ist

(-nachfolgend Kunde genannt -)

Schließen folgenden Vertrag über Zwischenabstellungen von intermodalen Ladeeinheiten.

## 1 Vertragsgegenstand

1. MegaHub erbringt - vorbehaltlich vorhandener Kapazitäten - Zwischenabstellungen für beladene oder leere intermodale Ladeeinheiten auf Basis der nachfolgenden Bedingungen. Die Zwischenabstellung erfolgt auf nicht überdachten Freiflächen.
2. Die Zwischenabstellung zum Weitertransport stellt keine eigenständige Lagerung im Sinne der §§ 467 ff. HGB dar. Sie ist die Folge einer korrespondierenden Schienenverkehrsleistung im Vor-, Nach- oder Hauptlauf der intermodalen Transportkette.
3. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn die MegaHub hat der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn MegaHub diesen nicht gesondert widerspricht.

## 2 Vertragsdurchführung

1. Grundlagen für die Durchführung sind die Beauftragung sowie die Inanspruchnahme von Abstellkapazitäten der MegaHub für die Zwischenabstellung einzelner intermodaler Ladeeinheiten bis zum anschließenden Weitertransport.
2. Der Kunde stellt sicher, dass der Zwischenabstellung zum Weitertransport keine zwingenden rechtlichen Vorschriften oder behördlichen Weisungen entgegenstehen.
3. Liegen Beförderungshindernisse vor, wird der Kunde unverzüglich MegaHub hierüber informieren.
4. MegaHub ist jederzeit berechtigt, zur Vermeidung von Überlastungen Zwischenabstellungen zum Weitertransport entsprechend der vorhandenen Terminalkapazitäten sowohl mengenmäßig als auch zeitlich zu limitieren.
5. MegaHub dokumentiert die Zwischenabstellungen im Rahmen der Betriebsführung und gibt die Ladeeinheiten nur an den Kunden oder von ihm legitimierte Beförderer heraus.

## 3 Vergütung, Abrechnung, Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde entrichtet an MegaHub die in den Konditionsblättern (Anlage 1) festgelegten Entgelte in der jeweils veröffentlichten Fassung zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Bei Umbuchungen bereits zum Versand per Schiene angelieferter Ladeeinheiten auf Abholung Straße gelten die Konditionen Straße/Straße gemäß Anlage 1.
3. Die Abrechnung erfolgt monatlich unter Zugrundelegung der maßgeblichen Aufzeichnungen und Systemdaten der MegaHub per Konzernleistungsverrechnung.

## 4 Haftung, Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

1. MegaHub haftet bei Verlust oder Beschädigung im Obhutszeitraum gemäß § 431 HGB. Der Wert der Rechnungseinheit bestimmt sich nach § 431 Abs. 4 HGB am Tag der Übernahme durch MegaHub.
2. Soweit nicht Vorsatz oder leichtfertiges Handeln in dem Bewusstsein, dass mit Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten werde vorliegt, ist die Haftung der MegaHub auf einen Betrag von einer Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher

Betrag höher ist. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Anspruchsteller in dem Schadenfall betroffen sind.

3. Weitergehende Haftungsansprüche gegen MegaHub, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, insbesondere für Güterfolge- und sonstige Vermögensschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn es besteht eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder der Schaden ist verursacht durch Vorsatz oder leichtfertiges Handeln und in dem Bewusstsein, dass mit Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten werde.
4. MegaHub behält sich bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Entgeltforderungen ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht vor.
5. **Die frachtrechtliche Obhutshaftung der MegaHub für die intermodalen Ladeeinheiten während des zeitweilig transportbedingten Zwischenaufenthalts auf dem zum Ausgang bestimmten Zug endet vor dem Abzug des Zuges aus der Kranbahn mit Übergabe der Dokumente an das EVU. Diese setzt eine unbeanstandete Betriebssicherheitsüberprüfung des EVU voraus.**

## 5 Laufzeit, Änderung der Konditionen, Kündigung

1. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn der Kunde diesen elektronisch übermittelten Vertrag per EMail bestätigt oder die Leistung zum ersten Mal in Anspruch nimmt. Er hat eine Gültigkeit bis zum Ende der Laufzeit des dem Kunden zugeteilten Slots. Die Verpflichtung zur Vergütung aller in Anspruch genommenen Abstellleistungen bleibt auch nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit weiterhin bestehen (Beispiel: Ladeeinheiten die nach Ablauf des Slots oder dieses Vertrags noch im Gewahrsam unter der Obhut der MegaHub abgestellt bleiben).
2. Die Anpassung der Abstellkonditionen gemäß Anlage 1 erfolgt mit einer Vorlaufzeit von einem Monat zum Monatsersten. In diesem Falle gelten die gültigen Konditionen vom Eingangstag einer Ladeeinheit in Bezug auf die Gesamtzeit der Leistungsanspruchnahme und auch über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
  - beim anderen Partner ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist,
  - beim anderen Partner die Eigenverwaltung in der Insolvenz beantragt wird,
  - der andere Partner gegen das Gebot der Vertraulichkeit verstoßen hat,
  - der andere Partner trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.
4. Im Fall der für den Kunden nachteiligen Änderung der Abstellkonditionen steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen ab Kenntniserlangung zu.
5. Die Kündigung dieses Rahmenvertrags bedarf der Textform.

## 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrags einschließlich dieser Klausel bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die dem Vertrag beigefügten Anlagen, die einen integrierten Vertragsbestandteil darstellen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.
3. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke soll eine adäquate Regelung treten, die - soweit möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

## 7 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist Mainz.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Anlage 1:** Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport von intermodalen Ladeeinheiten

**Dieser Vertrag über zeitweilige transportbedingte Zwischenabstellungen von intermodalen Ladeeinheiten ist elektronisch erstellt und per EMail übermittelt. Der Kunde erklärt sein Einverständnis mit diesem Vertrag durch elektronische Bestätigung (EMail Rückantwort) oder spätestens durch erstmalige Inanspruchnahme der zeitweiligen transportbedingten Zwischenabstellung bei der MegaHub Lehrte mbH.**



## Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport gültig bis 30.09.2023

Abstellkategorie und Terminalstandort	Abstellentgelt 1		Abstellentgelt 2	
	LE-Länge		LE-Länge	
	<= 7,82 m	> 7,82 m	<= 7,82 m	> 7,82 m
II MegaHub Lehrte	5,00 €	5,50 €	10,00 €	13,00 €

### Straße - Schiene für beladene und leere Ladeeinheiten

MegaHub Lehrte	Eingang am	Ausgang am usw.																														
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So										
	Mo			1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
	Di				1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Mi					1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Do						1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Fr							1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Sa									1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	So										1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Die in den Matrizen dargestellten Felder "1", "2" und "3" einschließlich der Zusatzverweise repräsentieren das jeweilige Entgelt, das gemäß o.g. Abstellentgelttabelle in Bezug auf die jeweilige Kategorie bei Inanspruchnahme anfallen wird. Die Entgeltspflicht der Zwischenabstellung bis zur Weiterbeförderung gemäß Abstellentgelttabelle tritt fortlaufend ein und addiert sich über den Zeitraum der Inanspruchnahme. Es gilt der angebrochene Kalendertag ab 05:00 Uhr nur bei Abstellungen mit Schienenausgang (Straße - Schiene und Schiene - Schiene).

- Anwendung: Mit Inanspruchnahme des Zeitraums der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung nach einem Eingang im Terminal gelten die Bedingungen als akzeptiert. Die Abstellung endet im Straßenausgang mit dem Zeitpunkt der Ausfahrt des weiterbefördernden Lkw aus dem Terminal bzw. im Schienenausgang mit Abzug des betreffenden Ausgangszuges aus dem Terminal, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die MegaHub Lehrte ist berechtigt, die Menge und Dauer der abgestellten Ladeeinheiten zu begrenzen, soweit dies zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen und -überlastungen erforderlich ist. Tank- und Schwergutladeeinheiten mit einer Höhe von weniger als 2.435 mm (8 Fuß) gelten jeweils für sich als eine Ladeeinheit, auch wenn sie gestapelt werden können. Stapelbare Flats gelten nur dann als eine Ladeeinheit, wenn sie zusammengelegt und miteinander fest verbunden sind und die Gesamthöhe von 2.435 mm (8 Fuß) nicht überschreiten.
- Gültigkeit: Die Kategorien, Entgelte und entgeltfreien Zeiträume der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung gelten **ab 01.01.2023 bis 30.09.2023**. Anpassungen der Bedingungen und Entgelte sind jederzeit möglich und werden 1 Monat zum Monatsersten vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

## Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport gültig bis 30.09.2023

Abstellkategorie und Terminalstandort	Abstellentgelt 1		Abstellentgelt 2	
	LE-Länge		LE-Länge	
	<= 7,82 m	> 7,82 m	<= 7,82 m	> 7,82 m
II MegaHub Lehrte	5,00 €	5,50 €	10,00 €	13,00 €

### Schiene - Schiene für beladene und leere Ladeeinheiten

MegaHub Lehrte	vor 18 Uhr														nach 18 Uhr													
	Eingang am														Eingang am													
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
Mo					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Di						2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Mi							2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Do								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Fr								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Sa								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
So								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

1/2 Die in den Matrizen dargestellten Felder "1", "2" und "3" einschließlich der Zusatzverweise repräsentieren das jeweilige Entgelt, das gemäß o.g. Abstellentgelttabelle in Bezug auf die jeweilige Kategorie bei Inanspruchnahme anfallen wird.  
 Die Entgeltspflicht der Zwischenabstellung bis zur Weiterbeförderung gemäß Abstellentgelttabelle tritt fortlaufend ein und addiert sich über den Zeitraum der Inanspruchnahme.  
 Es gilt der angebrochene Kalendertag ab 05:00 Uhr nur bei Abstellungen mit Schienenausgang (Straße - Schiene und Schiene - Schiene).  
 Schieneneingang an Sa, So gilt kommerziell wie am Montag eingehend, Schieneneingang an bundeseinh. Feiertagen gilt kommerziell wie am nächsten Werktag eingehend

Anwendung: Mit Inanspruchnahme des Zeitraums der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung nach einem Eingang im Terminal gelten die Bedingungen als akzeptiert.  
 Die Abstellung endet im Straßenausgang mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des weiterbefördernden Lkw aus dem Terminal bzw. im Schienenausgang mit Abzug des betreffenden Ausgangszuges aus dem Terminal, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.  
 Die MegaHub Lehrte ist berechtigt, die Menge und Dauer der abgestellten Ladeeinheiten zu begrenzen, soweit dies zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen und -überlastungen erforderlich ist.  
 Tank- und Schwergutladeeinheiten mit einer Höhe von weniger als 2.435 mm (8 Fuß) gelten jeweils für sich als eine Ladeeinheit, auch wenn sie gestapelt werden können.  
 Stapelbare Flats gelten nur dann als eine Ladeeinheit, wenn sie zusammengelegt und miteinander fest verbunden sind und die Gesamthöhe von 2.435 mm (8 Fuß) nicht überschreiten.

Gültigkeit: Die Kategorien, Entgelte und entgeltfreien Zeiträume der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung gelten **ab 01.01.2023 bis 30.09.2023**  
 Anpassungen der Bedingungen und Entgelte sind jederzeit möglich und werden 1 Monat zum Monatsersten vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

## Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport gültig bis 30.09.2023

Abstellkategorie und Terminalstandort		Abstellentgelt 1		Abstellentgelt 2	
		LE-Länge		LE-Länge	
		<= 7,82 m	> 7,82 m	<= 7,82 m	> 7,82 m
II	MegaHub Lehrte	5,00 €	5,50 €	10,00 €	13,00 €

### Straße - Straße für beladene und leere Ladeeinheiten

**zuzüglich Terminalhandling: 51,10 € je LE**

MegaHub Lehrte	Eingang am	Ausgang am														usw.							
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	Mo	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Di		1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Mi			1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Do				1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Fr					1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Sa						1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	So							1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Die in den Matrizen dargestellten Felder "1", "2" und "3" einschließlich der Zusatzverweise repräsentieren das jeweilige Entgelt, das gemäß o.g. Abstellentgelttabelle in Bezug auf die jeweilige Kategorie bei Inanspruchnahme anfallen wird. Die Entgeltspflicht der Zwischenabstellung bis zur Weiterbeförderung gemäß Abstellentgelttabelle tritt fortlaufend ein und addiert sich über den Zeitraum der Inanspruchnahme. Es gilt der angebrochene Kalendertag ab 00:00 Uhr bei Abstellungen Schiene - Straße sowie Straße - Straße.

**Anwendung:** Mit Inanspruchnahme des Zeitraums der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung nach einem Eingang im Terminal gelten die Bedingungen als akzeptiert. Die Abstellung endet im Straßenausgang mit dem Zeitpunkt der Verladung auf den weiterbefördernden Lkw bzw. im Schienenausgang mit Abzug des betreffenden Ausgangszuges aus dem Krangleis, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die MegaHub Lehrte ist berechtigt, die Menge und Dauer der abgestellten Ladeeinheiten zu begrenzen, soweit dies zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen und -überlastungen erforderlich ist. Tank- und Schwergutladeeinheiten mit einer Höhe von weniger als 2.435 mm (8 Fuß) gelten jeweils für sich als eine Ladeeinheit, auch wenn sie gestapelt werden können. Stapelbare Flats gelten nur dann als eine Ladeeinheit, wenn sie zusammengelegt und miteinander fest verbunden sind und die Gesamthöhe von 2.435 mm (8 Fuß) nicht überschreiten.

**Gültigkeit:** Die Kategorien, Entgelte und entgeltfreien Zeiträume der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung gelten **ab 01.01.2023 bis 30.09.2023**. Anpassungen der Bedingungen und Entgelte sind jederzeit möglich und werden 1 Monat zum Monatsersten vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

## Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport gültig ab 01.10.2023 bis 31.12.2023

Abstellkategorie und Terminalstandort	Abstellentgelt 1		Abstellentgelt 2	
	LE-Länge		LE-Länge	
	<= 7,82 m	> 7,82 m	<= 7,82 m	> 7,82 m
II MegaHub Lehrte	6,30 €	6,90 €	12,50 €	16,30 €

### Schiene - Straße für beladene und leere Ladeeinheiten

MegaHub Lehrte	vor 18 Uhr														Ausgang am														usw.				
	Eingang am																																
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
Mo			1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Di				1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Mi					1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Do						1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Fr							1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Sa									1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
So										1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

MegaHub Lehrte	nach 18 Uhr														Ausgang am														usw.				
	Eingang am																																
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					
Mo				1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Di					1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Mi						1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Do							1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Fr									1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Sa										1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
So											1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

1/2 Die in den Matrizen dargestellten Felder "1", "2" und "3" einschließlich der Zusatzverweise repräsentieren das jeweilige Entgelt, das gemäß o.g. Abstellentgelttabelle in Bezug auf die jeweilige Kategorie bei Inanspruchnahme anfallen wird.  
 Die Entgeltspflicht der Zwischenabstellung bis zur Weiterbeförderung gemäß Abstellentgelttabelle tritt fortlaufend ein und addiert sich über den Zeitraum der Inanspruchnahme.  
 Es gilt der angebrochene Kalendertag ab 00:00 Uhr bei Abstellungen Schiene - Straße sowie Straße - Straße.  
 Schieneneingang an Sa, So gilt kommerziell wie am Montag eingehend, Schieneneingang an bundeseinh. Feiertagen gilt kommerziell wie am nächsten Werktag eingehend

Anwendung: Mit Inanspruchnahme des Zeitraums der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung nach einem Eingang im Terminal gelten die Bedingungen als akzeptiert.  
 Die Abstellung endet im Straßenausgang mit dem Zeitpunkt der Ausfahrt des weiterbefördernden Lkw aus dem Terminal bzw. im Schienenausgang mit Abzug des betreffenden Ausgangszuges aus dem Terminal, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.  
 Die MegaHub Lehrte ist berechtigt, die Menge und Dauer der abgestellten Ladeeinheiten zu begrenzen, soweit dies zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen und -überlastungen erforderlich ist.  
 Tank- und Schwergutladeeinheiten mit einer Höhe von weniger als 2.435 mm (8 Fuß) gelten jeweils für sich als eine Ladeeinheit, auch wenn sie gestapelt werden können.  
 Stapelbare Flats gelten nur dann als eine Ladeeinheit, wenn sie zusammengelegt und miteinander fest verbunden sind und die Gesamthöhe von 2.435 mm (8 Fuß) nicht überschreiten.

Gültigkeit: Die Kategorien, Entgelte und entgeltfreien Zeiträume der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung gelten **ab 01.10.2023**  
 Anpassungen der Bedingungen und Entgelte sind jederzeit möglich und werden 1 Monat zum Monatsersten vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

## Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport gültig ab 01.10.2023 bis 31.12.2023

Abstellkategorie und Terminalstandort	Abstellentgelt 1		Abstellentgelt 2	
	LE-Länge		LE-Länge	
	<= 7,82 m	> 7,82 m	<= 7,82 m	> 7,82 m
II MegaHub Lehrte	6,30 €	6,90 €	12,50 €	16,30 €

### Straße - Schiene für beladene und leere Ladeeinheiten

MegaHub Lehrte	Eingang am	Ausgang am usw.																													
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So									
	Mo			1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
	Di				1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Mi					1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Do						1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Fr							1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Sa									1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	So										1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Die in den Matrizen dargestellten Felder "1", "2" und "3" einschließlich der Zusatzverweise repräsentieren das jeweilige Entgelt, das gemäß o.g. Abstellentgelttabelle in Bezug auf die jeweilige Kategorie bei Inanspruchnahme anfallen wird. Die Entgeltspflicht der Zwischenabstellung bis zur Weiterbeförderung gemäß Abstellentgelttabelle tritt fortlaufend ein und addiert sich über den Zeitraum der Inanspruchnahme. Es gilt der angebrochene Kalendertag ab 05:00 Uhr nur bei Abstellungen mit Schienenausgang (Straße - Schiene und Schiene - Schiene).

- Anwendung: Mit Inanspruchnahme des Zeitraums der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung nach einem Eingang im Terminal gelten die Bedingungen als akzeptiert. Die Abstellung endet im Straßenausgang mit dem Zeitpunkt der Ausfahrt des weiterbefördernden Lkw aus dem Terminal bzw. im Schienenausgang mit Abzug des betreffenden Ausgangszuges aus dem Terminal, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die MegaHub Lehrte ist berechtigt, die Menge und Dauer der abgestellten Ladeeinheiten zu begrenzen, soweit dies zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen und -überlastungen erforderlich ist. Tank- und Schwergutladeeinheiten mit einer Höhe von weniger als 2.435 mm (8 Fuß) gelten jeweils für sich als eine Ladeeinheit, auch wenn sie gestapelt werden können. Stapelbare Flats gelten nur dann als eine Ladeeinheit, wenn sie zusammengelegt und miteinander fest verbunden sind und die Gesamthöhe von 2.435 mm (8 Fuß) nicht überschreiten.
- Gültigkeit: Die Kategorien, Entgelte und entgeltfreien Zeiträume der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung gelten **ab 01.10.2023**. Anpassungen der Bedingungen und Entgelte sind jederzeit möglich und werden 1 Monat zum Monatsersten vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

## Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport gültig ab 01.10.2023 - 31.12.2023

Abstellkategorie und Terminalstandort		Abstellentgelt 1		Abstellentgelt 2	
		LE-Länge		LE-Länge	
		<= 7,82 m	> 7,82 m	<= 7,82 m	> 7,82 m
II	MegaHub Lehrte	6,30 €	6,90 €	12,50 €	16,30 €

### Schiene - Schiene für beladene und leere Ladeeinheiten

MegaHub Lehrte	vor 18 Uhr							Ausgang am														usw.						
	Eingang am							Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Mo					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Di					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Mi					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Do					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Fr					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Sa					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
So					2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

  

MegaHub Lehrte	nach 18 Uhr							Ausgang am														usw.						
	Eingang am							Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Mo								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Di								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Mi								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Do								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Fr								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Sa								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
So								2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

1/2 Die in den Matrizen dargestellten Felder "1", "2" und "3" einschließlich der Zusatzverweise repräsentieren das jeweilige Entgelt, das gemäß o.g. Abstellentgelttabelle in Bezug auf die jeweilige Kategorie bei Inanspruchnahme anfallen wird.  
 Die Entgeltspflicht der Zwischenabstellung bis zur Weiterbeförderung gemäß Abstellentgelttabelle tritt fortlaufend ein und addiert sich über den Zeitraum der Inanspruchnahme.  
 Es gilt der angebrochene Kalendertag ab 05:00 Uhr nur bei Abstellungen mit Schienenausgang (Straße - Schiene und Schiene - Schiene).  
 Schieneneingang an Sa, So gilt kommerziell wie am Montag eingehend, Schieneneingang an bundeseinh. Feiertagen gilt kommerziell wie am nächsten Werktag eingehend

Anwendung: Mit Inanspruchnahme des Zeitraums der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung nach einem Eingang im Terminal gelten die Bedingungen als akzeptiert.  
 Die Abstellung endet im Straßenausgang mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des weiterbefördernden Lkw aus dem Terminal bzw. im Schienenausgang mit Abzug des betreffenden Ausgangszuges aus dem Terminal, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.  
 Die MegaHub Lehrte ist berechtigt, die Menge und Dauer der abgestellten Ladeeinheiten zu begrenzen, soweit dies zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen und -überlastungen erforderlich ist.  
 Tank- und Schwergutladeeinheiten mit einer Höhe von weniger als 2.435 mm (8 Fuß) gelten jeweils für sich als eine Ladeeinheit, auch wenn sie gestapelt werden können.  
 Stapelbare Flats gelten nur dann als eine Ladeeinheit, wenn sie zusammengelegt und miteinander fest verbunden sind und die Gesamthöhe von 2.435 mm (8 Fuß) nicht überschreiten.

Gültigkeit: Die Kategorien, Entgelte und entgeltfreien Zeiträume der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung gelten **ab 01.10.2023**  
 Anpassungen der Bedingungen und Entgelte sind jederzeit möglich und werden 1 Monat zum Monatsersten vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

## Konditionen für die Zwischenabstellung zum Weitertransport gültig ab 01.10.2023 - 31.12.2023

Abstellkategorie und Terminalstandort		Abstellentgelt 1		Abstellentgelt 2	
		LE-Länge		LE-Länge	
		<= 7,82 m	> 7,82 m	<= 7,82 m	> 7,82 m
II	MegaHub Lehrte	6,30 €	6,90 €	12,50 €	16,30 €

### Straße - Straße für beladene und leere Ladeeinheiten

**zuzüglich Terminalhandling: 64,20 € je LE**

MegaHub Lehrte	Eingang am	Ausgang am														usw.							
		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So		Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
	Mo	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Di		1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Mi			1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Do				1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Fr					1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	Sa						1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
	So							1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

1/2 Die in den Matrizen dargestellten Felder "1", "2" und "3" einschließlich der Zusatzverweise repräsentieren das jeweilige Entgelt, das gemäß o.g. Abstellentgelttabelle in Bezug auf die jeweilige Kategorie bei Inanspruchnahme anfallen wird. Die Entgeltspflicht der Zwischenabstellung bis zur Weiterbeförderung gemäß Abstellentgelttabelle tritt fortlaufend ein und addiert sich über den Zeitraum der Inanspruchnahme. Es gilt der angebrochene Kalendertag ab 00:00 Uhr bei Abstellungen Schiene - Straße sowie Straße - Straße.

**Anwendung:** Mit Inanspruchnahme des Zeitraums der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung nach einem Eingang im Terminal gelten die Bedingungen als akzeptiert. Die Abstellung endet im Straßenausgang mit dem Zeitpunkt der Verladung auf den weiterbefördernden Lkw bzw. im Schienenausgang mit Abzug des betreffenden Ausgangszuges aus dem Krangleis, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Die MegaHub Lehrte ist berechtigt, die Menge und Dauer der abgestellten Ladeeinheiten zu begrenzen, soweit dies zur Vermeidung von Kapazitätsengpässen und -überlastungen erforderlich ist. Tank- und Schwergutladeeinheiten mit einer Höhe von weniger als 2.435 mm (8 Fuß) gelten jeweils für sich als eine Ladeeinheit, auch wenn sie gestapelt werden können. Stapelbare Flats gelten nur dann als eine Ladeeinheit, wenn sie zusammengelegt und miteinander fest verbunden sind und die Gesamthöhe von 2.435 mm (8 Fuß) nicht überschreiten.

**Gültigkeit:** Die Kategorien, Entgelte und entgeltfreien Zeiträume der Zwischenabstellung zur Weiterbeförderung gelten **ab 01.10.2023**. Anpassungen der Bedingungen und Entgelte sind jederzeit möglich und werden 1 Monat zum Monatsersten vor Inkrafttreten bekannt gegeben.